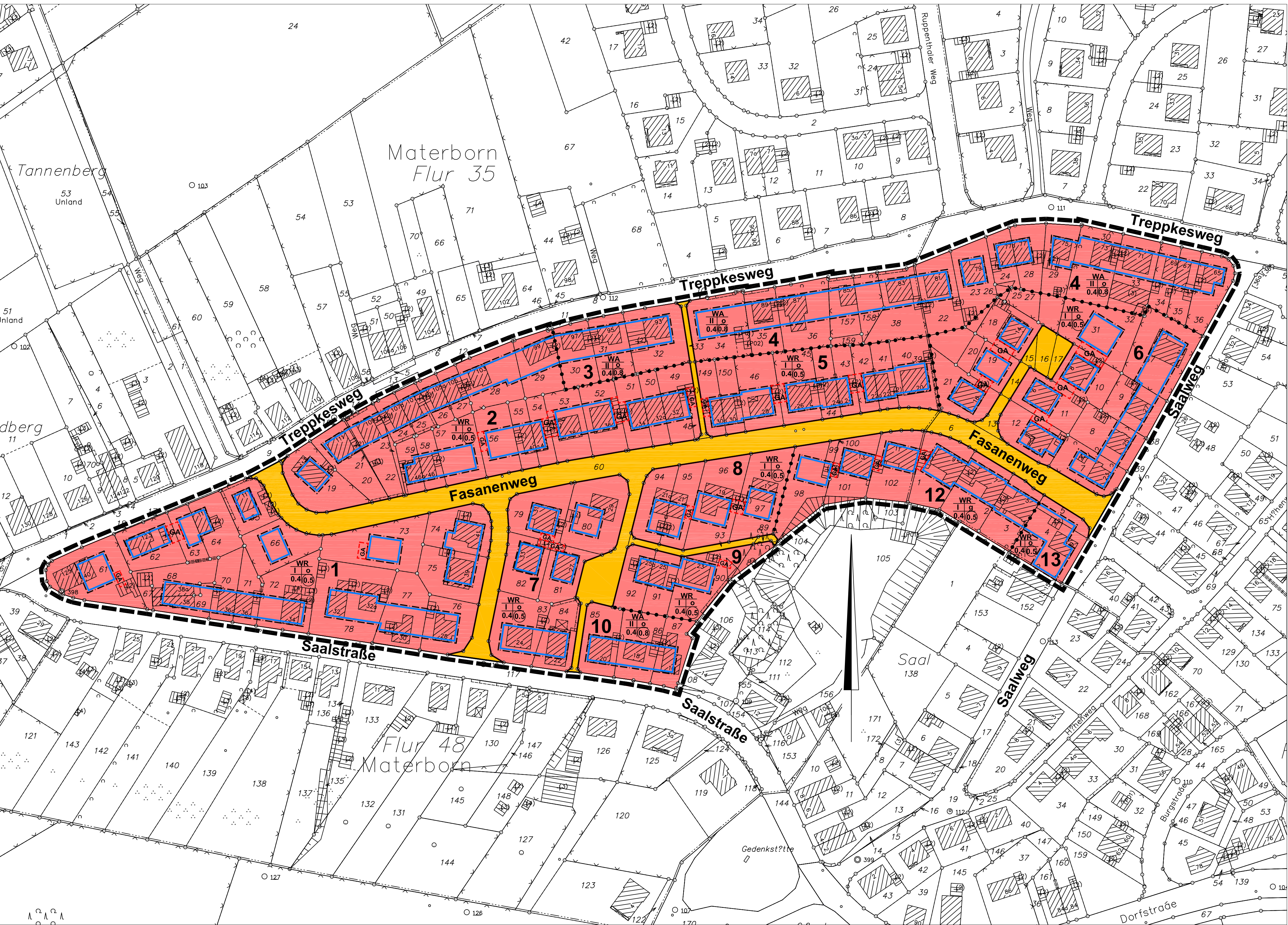




Signaturen gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90)

1. Art der baulichen Nutzung

WR Reines Wohngebiete
WA Allgemeines Wohngebiete

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

Baugrenze
Füllschema der Nutzungsschablone

WA	Art der baulichen Nutzung
III	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
0,4	Grundflächenzahl (GRZ)
0,8	Bauweise
	Geschossflächenzahl (GFZ)
	o = offene

6. Verkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen

15. Sonstige Planzeichen

--- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
● Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
GA Garagen

17. Hinweise

3 Nutzungsgebiet

Textliche Festsetzungen Bebauungsplan Nr. 4 - 020 - 0

1.) **Nutzung der Grundstücke**

1.1 Gebäude sind nur innerhalb der Baugrenzen, Baulinien oder Bebauungstiefen zulässig.
1.2 Gebäudefronten, die hinter den festgelegten Baugrenzen zurückbleiben, müssen parallel bzw. senkrecht hierzu errichtet werden.
1.3 Die in § 3 (reines Wohngebiet) Abs.(3) BauNVO aufgeführten Ausnahmen sind ausgeschlossen.
1.4 Die in § 4 (allgemeines Wohngebiet) Abs.(3) BauNVO aufgeführten Ausnahmen können zugelassen werden. Tankstellen und Ställe für Kleintierhaltung sind ausgeschlossen.
1.5 Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind gemäß § 23 Abs.(5) BauNVO Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs.(1) der BauNVO ausgeschlossen.

4.) **Garagen**

4.11 Garagen, die im Plan nicht durch Baugrenzen festgelegt sind, dürfen mit dem Einfahrtstor nicht näher als 6m hinter der Straßenbegrenzungslinie liegen.
4.13 Für jede Wohnung ist mindestens 1 Stellplatz auf dem Grundstück vorzusehen.
4.14 Garagen sind an den im Bebauungsplan ausgewiesenen Stellen und in den Bauweisen zulässig.

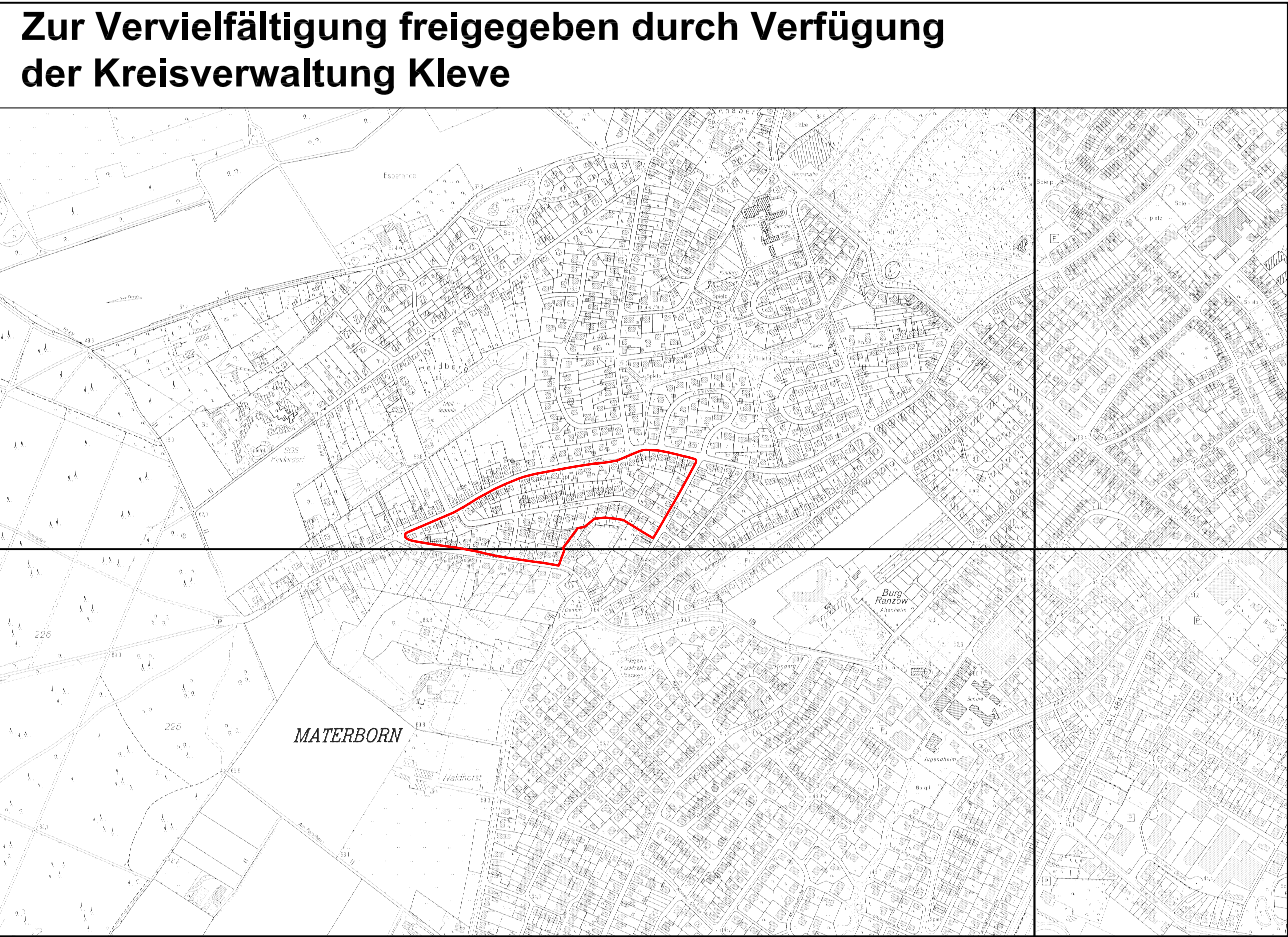
6.) **Bepflanzung, Wege und Stellplätze**

6.1 Auf jedem Grundstück muß mindestens ein den Grundstücksverhältnissen entsprechender, hochgewachsener Baum gepflanzt und weiterhin unterhalten werden.
§ 9(1)-Ziffer 15- BBauG
6.2 Bei Eckgrundstücken ist innerhalb der Sichtdreiecke nur ein Bewuchs unter 0,80m Höhe gestattet.
6.3 Zufahrten, Hauseingänge und Stellplätze sind zu befestigen und so anzulegen, daß deren Regenabwasser nicht auf die Straße abgeleitet werden.

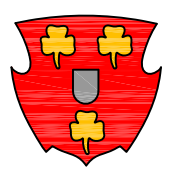
Hinweise :

1. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 86 BauGB NW sind für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes in der Satzung für die sonstigen Bereiche erfaßt .

Angefertigt im Februar 2009 unter Berücksichtigung der durchgeführten Änderungen.



Bestandsangaben	Plangrundlage	Rechtsgrundlage	Beschluss zur Aufstellung	Beschluss des Entwurfes	Offenlegung	Beschluss als Satzung	Genehmigung	Bekanntmachung
--- Stadtgrenze --- Gemarkungsgrenze --- Flurgrenze --- Flurstücksgrenze --- Nutzungsgrenze --- Bordstein, Fahrbahnbegrenzung --- Mauer --- Zaun --- Hecke --- Polygonpunkt mit Nummer --- Böschung --- Baum, Baumreihe --- Gebäude mit Geschosszahl- und Hausnummer --- Wirtschafts-, Gewerbe-, Industriebauten --- Durchfahrt, Arkade --- Höhenlage ü. NN --- kV-Kabel	Die vorliegende Planunterlage ist entstanden durch - Vergrößerung - Kopie der amtlichen Katasterkarte, Neukartierung. Es wird bescheinigt, dass die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig sind. Kleve, den öffentlich bestellter Vermessungsingenieur	Dieser Bebauungsplan ist aufgestellt nach folgenden Vorschriften: § 4 und 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV NW 1975 S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.4.1975 (GV NW S. 304), und a) für die planerischen Festsetzungen § 2, 8 ff. des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. I 1960, S. 341) in Verbindung mit den Vorschriften der Bauordnungsverordnung (Bau NVO) i. d. F. vom 26.11.1968 (BGBl. I 1968, S. 1237) b) für die bauordnungsrechtlichen (gestalterischen) Festsetzungen § 103 Abs. 3 der Landesbauordnung für Nordrhein - Westfalen (BauO NW) i.d.F. vom 27.1.1970 (GV NW 1970, S. 96) in Verbindung mit § 9 Abs. 2 BBauG und § 4 der Ersten Durchführungsverordnung zum BBauG vom 29.11.1960 (GV NW 1960, S. 433) i.d.F. der VO vom 21.4.1970 (GV NW 1970, S. 299)	Dieser Plan umfaßt das Gebiet, für das der Rat der Stadt Kleve die Aufstellung eines Bebauungsplanes gemäß § 2 (1) des BBauG vom 23.6.1960 am 22.7.1970 beschlossen hat. Kleve, den 21.4.1971 Der Bürgermeister (van de Loo) Ratsmitglied (Moll)	Diesen Bebauungsplanentwurf und seine öffentliche Auslegung hat der Rat der Stadt Kleve gemäß § 2 (6) des BBauG vom 23.6.1960 am 22.7.1970 beschlossen. Kleve, den 21.4.1971 Der Bürgermeister (van de Loo) Ratsmitglied (Moll)	Dieser Bebauungsplan und der dazugehörige Textteil haben gemäß § 2 (6) des BBauG vom 23.6.1960 auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 22.4.24.5.1971 + 10.3.1972 bis 10.4.1972 einschließlich zu jedermanns einsicht öffentlich ausliegen. Kleve, den 11.4.1972 Der Stadtdirektor (Dr. Schröder)	Dieser Bebauungsplan ist vom Rat der Stadt Kleve, gemäß § 10 des BBauG vom 23.6.1960 mit seinem Textteil am 30.8.1972 als Satzung beschlossen worden. Kleve, den 31.8.1972 Der Bürgermeister (van de Loo) Ratsmitglied (Moll)	Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des BBauG vom 23.6.1960 mit seinem Textteil mit Verfügung vom 4.5.1973 genehmigt. Düsseldorf, den 4.5.1973 Der Regierungspräsident Neumann im Auftrage (Dr. Schröder)	Die Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten vom 4.5.1973 Az. 35.3-12.25 sowie Ort und Zeit der Auslegung des Genehmigten Bebauungsplanes ist gemäß § 12 des BBauG vom 23.6.1960 am 22.9.1973 bekannt gemacht worden. Kleve, den 24.9.1973 Der Bürgermeister (van de Loo) Der Stadtdirektor (Dr. Schröder)



Bebauungsplan Stadt Kleve

Nr. 4 - 020 - 0

Gemarkung: Materborn
Flur: 6 + 7
Maßstab: 1 : 1000